

BESCHLUSSVORLAGE V0068/23 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Referent	Herr Fleckinger
	Telefon	3 05-29 00
	Telefax	3 05-12 79
E-Mail	referat2@ingolstadt.de	
Datum	19.01.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	21.03.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Finanzanlagestrategie 2023
(Referent: Herr Fleckinger)

Antrag:

Die im Kurzvortrag dargelegte Finanzanlagestrategie 2023 wird genehmigt.

gez.

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
 Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Finanzwirtschaftlicher Beschluss

Kurzvortrag:

In der „Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen“ vom 06.11.2019 wurden umfassende Handlungsanweisungen für die Verwaltung zur Anlage der Mittel der städtischen Rücklage sowie zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegt.

Neben den gesetzlichen Anforderungen wurde u. a. der Auftrag an das Finanzreferat festgeschrieben, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in Abstimmung zwischen der Kämmerei, der Stadtkasse und dem Beteiligungsmanagement eine Anlagestrategie zu erarbeiten.

Dieses regelmäßig für die Dauer eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres erstellte Anlagekonzept ist dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Anlagestrategie werden insbesondere die Kriterien für die Sicherheit der Anlagen, Ertragsziele und Anforderungen an die Liquidität der städtischen Finanzmittel und der Mittel ihrer fiduziarischen Stiftungen dargestellt. Für mögliche Ausleihungen an Unternehmen mit städtischer Beteiligung sind zudem Regelungen zu den jeweiligen unterjährig Zinssätzen festzulegen.

Mit Vorlage V1057/21 wurde die Finanzanlagestrategie für das Jahr 2022 beschlossen.

Bericht zum Anlagezeitraum 2022:

Die im Rahmen der Finanzanlagestrategie 2022 gesetzten Ziele konnten vollumfänglich erreicht werden, auch wenn sich die Ausgangsbedingungen angesichts der Entwicklungen auf dem Zinsmarkt deutlich verändert haben.

Die Zinsentwicklung wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von den Anleihemärkten bestimmt. Die Veränderungen sind nun auch seit Anfang des Jahres 2022 unmittelbar in Deutschland sichtbar. Nach der letzten Erhöhung liegt der EZB-Leitzins seit 15. Dezember 2022 bei 2,5 Prozent. Die Zinsen für Tagesgeld und Festgeld sind bereits in den vergangenen Monaten merklich angestiegen.

Wirtschaftlichkeit

Die Verleihungen aus dem Cashpool (=Verleihung städtischer Gelder an die städtischen Tochterunternehmen) ermöglichten, dass ungeachtet der noch bis ins erste Quartal 2022 andauernden Niedrigzinslage, die gerade im Bereich der kurz- und mittelfristigen Geldanlagen regelmäßig sogar zur Erhebung von Verwarentgelten (Minuszins) führte, mit den städtischen Rücklage- und liquiden Mitteln noch Erträge erzielt werden konnten.

Ausleihungen aus dem Cashpool werden entsprechend der Dienstanweisung regelmäßig mit kurzen Laufzeiten (drei Monate) vereinbart, wodurch es dem Kassenverwalter möglich war, auf die Veränderungen auf dem Zinsmarkt kurzfristig zu reagieren und die Konditionen im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit entsprechend anzupassen.

Im Jahr 2022 konnte folgendes Ergebnis aus der Anlage städtischer Finanzmittel erzielt werden:

Einnahmen aus Cashpool:	343.000 Euro
Einnahmen aus Cashkonto:	+ 67.800 Euro
Einnahmen aus Festgeldern:	+ 193.400 Euro
Geleistete Verwarentgelte:	./. 60.100 Euro

Ergebnis gesamt: + 544.100 Euro

Trotz des Rückgangs der anzulegenden Rücklagemittel übertrifft dieses Ergebnis den Zinsertrag des Jahres 2021 (183.500 Euro) deutlich. Grund hierfür ist der positiv veränderte Zinsmarkt.

Bereits seit 2017 legt die Stadt Ingolstadt Gelder nur noch bei Kreditinstituten an, die über ein eigenes tragfähiges Sicherungsinstrument verfügen. Hierzu gehören Genossenschaftsbanken, Sparkassen und Landesbanken.

Auch bei der Anlage von städtischen Mitteln bei Tochterunternehmen ist der Aspekt der Anlagensicherheit von zentraler Bedeutung, weshalb beispielsweise bei der Zurverfügungstellung von Rücklagemitteln an Unternehmen mit städtischer Beteiligung, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, oder bei denen der Gesellschaftsanteil nicht 100 % beträgt, nur nach dinglicher Sicherung (beispielsweise mittels Grundschuld) erfolgt.

Sämtliche Rücklagen sowie der Kassenbestand der Stadt Ingolstadt sind entweder bei den eigenen städtischen Beteiligungen, bei Genossenschafts- und Landesbanken sowie der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt angelegt und damit mit der höchstmöglichen Sicherheit versehen.

Anlagestrategie für das Jahr 2023:

Die Festlegung der Anlagestrategie 2023 wird im Wesentlichen von zwei Faktoren geprägt: Einerseits von der Zinslage, zudem ist das Volumen der anzulegenden Kassen- und Rücklagemittel wesentliches Kriterium.

Im Gegensatz zu den zurückliegenden Finanzanlagezeiträumen und den zugehörigen Strategien hat sich der Zinsmarkt deutlich gewandelt.

Insofern ist auch die Neuanlage städtischer Finanzen im Lichte der angestiegenen Zinssätze zu prüfen und vorzunehmen.

Das Volumen der anzulegenden Mittel ist an die Haushalts- und mittelfristige Finanzplanung gekoppelt, nach der voraussichtlich bis Ende des Jahres 2024 die zur Verfügung stehenden Rücklagemittel der Stadt aufgebraucht sein werden.

Allerdings ergibt sich trotz dieses Trends im Jahr 2023 eine Besonderheit:

Erhebliche Gewerbesteuer- und Zinsnachzahlungen in dreistelliger Millionenhöhe, die aus zurückliegenden Veranlagungsjahren resultieren, sind der Grund, weshalb der seit mehreren Strategiezeiträumen anhaltende Trend zurückgehender Rücklagemittel im Haushaltsjahr 2023 vorübergehend unterbrochen wird.

Nach der derzeitigen Planung werden 2023 keine Entnahmen zur Finanzierung der Investitionen erforderlich sein, sondern erhöht sich hingegen der Stand der Rücklage um knapp 12 Millionen Euro.

Es wird somit im Jahr 2023 noch möglich sein, einen zweistelligen Millionenbetrag an Kassen- und Rücklagemitteln anzulegen und von den gestiegenen Anlagezinssätzen wirtschaftlich profitieren zu können.

Ungeachtet dessen ist stets sicherzustellen, dass städtische Finanzmittel in erster Linie für städtische Aufgaben und Verpflichtungen einzusetzen sind und Mittel nur in einem Umfang angelegt werden dürfen, der die Liquidität der Stadt Ingolstadt nicht gefährdet.

Die Maximalvolumina und Fristigkeiten sind daher individuell an den voraussichtlichen Mittelabfluss und den städtischen Eigenbedarf an Liquidität anzupassen. Eine genaue Festlegung kann wie in den Vorjahren aufgrund der teilweise kurzfristigen und unvorhersehbaren

Mittelbedarfe auf städtischer Seite, aber auch auf Seite der Tochterunternehmen, insbesondere bei den Kassenmitteln, nicht bereits im Rahmen der Anlagestrategie erfolgen. Eine Prognose und Festlegung wird in diesem Jahr durch den beschriebenen Sondereffekt und die daraus resultierende betragsmäßig erhebliche Einnahme erschwert, da nicht bekannt ist, wann dieser 2023 konkret tages-/monatsbezogen der Stadt zufließen wird.

Unabhängig von der veränderten Zinslage kann bei der Priorisierung im Kern an der bewährten Strategie der Mittelbereitstellung an städtische Töchter festgehalten werden, da sich diese für beide Seiten als wirtschaftlich, sicher und zugleich verwaltungsökonomisch erwiesen hat.

1. Geldanlage im Rahmen der Bewirtschaftung der Kassenmittel

Grundsätzlich soll daher auch im Jahr 2023 die Anlage verfügbarer Kassenmittel im Rahmen des Cashmanagements bei den Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen mit städtischer Beteiligung, bei Zweckverbänden, deren Mitglied die Stadt Ingolstadt ist und bei kommunalen Stiftungen erfolgen.

Ausleihungen an juristische Personen des Privatrechts, die im Vergleich zu Anstalten des öffentlichen Rechts am Kreditmarkt regelmäßig ungünstigere Konditionen abrufen können, werden hier aus verwaltungsökonomischen Aspekten priorisiert vorgenommen.

Diese Anlagen werden allerdings nur dann vorgenommen, wenn die Bonität des Unternehmens mit geeigneten Unterlagen (Notenbankfähigkeit oder Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse i.S.d. § 53 HGrG) sichergestellt ist oder eine Besicherung der Anlage zugunsten der Stadt Ingolstadt erfolgt.

In Umsetzung der verbindlichen Festlegungen der Dienstanweisung und um zudem den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Beteiligungsunternehmen Rechnung tragen zu können, wird bei der Anlage bzw. der Ausreichung von nicht benötigten städtischen Kassenmitteln nachfolgende Reihung festgelegt:

1. *Juristische Personen des Privatrechts (GmbH)*
2. *Anstalten des öffentlichen Rechts (INKB, IFG)*

Gem. Nummer 8.1 Absatz 1 Satz 4 der Dienstanweisung für das Finanzmanagement sind in der Anlagestrategie auch die zugrunde zu legenden Zinssätze festzulegen. Hierbei hat sich die Stadt momentan immer noch an vergleichbaren Anlagemöglichkeiten (am freien Markt) zu orientieren.

Bei den vergangenen Anlagestrategiebetrachtungen war der Markt stark durch die Null-Zinspolitik der EZB beeinflusst. Geldanlagen im kurzfristigen Bereich waren nur zu negativen Zinssätzen möglich – auf Girokonten erhoben die Kreditinstitute Verwahrtgelte bis zu -0,50 %. Seit der Zinswende im vergangenen Sommer wurde die Negativverzinsung durch die Kreditinstitute eingestellt und auch bei kurzfristigen Anlagen sind nun wieder, wenn auch zumeist relativ überschaubare, Zinseinnahmen möglich.

Eine exakte Festlegung von Zinssätzen ist an dieser Stelle nicht zielführend, allerdings kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die Zielbeschreibung für den kommenden Finanzplanungszeitraum eine Verzinsung von regelmäßig mindestens 1,0 % ausweist, vorausgesetzt, dass die EZB an ihrer momentanen Zinspolitik festhält.

Die Ermittlung der Zinssätze ergibt sich aus dem Vergleich der Sätze, zu denen sich die Beteiligungen am freien Markt refinanzieren können und den Sätzen, zu denen die Stadtkasse auf dem freien Markt Geldanlagen tätigen kann. Der errechnete Mittelwert führt zu einer Win-Win-Situation, mit der ein beiderseitiger Erfolg innerhalb der Stadt und ihrer Töchter generiert werden kann.

Nachdem sich das Niveau der Leitzinsen zwischenzeitlich im positiven Bereich stabilisiert hat, wird die Ermittlung der Zinssätze für Cashpoolanlagen wieder aufgrund eines vereinbarten Berechnungsschemas (z. B. der für die Laufzeit gültige EURIBOR-Satz + Aufschlag, derzeit 0,15 %) vorgenommen.

Dennoch wird der im Vergleich zu den zurückliegenden Planungszeiträumen volatil gewordene Zinsmarkt in seiner Entwicklung im Auge behalten, um auf Zinsveränderungen zeitnah zu reagieren, das Berechnungsschema erforderlichenfalls anzupassen und so dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen zu können.

Gem. der „*Dienstanweisung für das Finanzmanagement der Stadt Ingolstadt und ihrer Sondervermögen*“ haben sich die entsprechenden Vereinbarungen hinsichtlich Laufzeit und Sicherheit an vergleichbaren Anlagemöglichkeiten der Stadt Ingolstadt zu orientieren.

2. Anlage von Mitteln der Rücklage

2.1 Anlage bei städtischen Tochterunternehmen

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Anlage von Rücklagemitteln bei städtischen Töchtern im kommenden Strategiezeitraum wieder ausschließlich Zinsvereinbarungen im positiven Bereich abgeschlossen werden können.

Als Zielvorgabe wird hierbei eine Zinsfestlegung von mindestens der Höhe des EURIBORs der jeweiligen Laufzeit erachtet. Wegen der regelmäßig längeren Laufzeiten weicht dieses Ziel in seiner Höhe von der Festsetzung bei Zinssätzen für Kassenmittel ab.

Für die Anlage der Finanzmittel wird in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement folgende Reihung festgelegt:

1. *Anstalten des öffentlichen Rechts*
2. *Mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraute juristische Personen des Privatrechts*
3. *100 %-Beteiligungen (GmbH)*
4. *Zweckverbände und deren Tochterunternehmen*
5. *Mehrheitsbeteiligungen mit nachgewiesener Besicherung (Bürgschaft/Eintragung Grundschuld)*

Eine Anlage bei Beteiligungen erfolgt nur dann, wenn die Stadt im jeweiligen entscheidungsbefugten Organ mehrheitlich vertreten ist und beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat.

Bei der Anlage von Rücklagemitteln bei Zweckverbänden und deren Tochterunternehmen kann auf die Besicherung (Bürgschaft/Eintragung Grundschuld) verzichtet werden, wenn an diesen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind (vgl. Klinikum Ingolstadt GmbH).

In Abgrenzung zur Anlage von Kassenmitteln wird bei der längerfristigen Anlage von Rücklagemitteln nicht die Erreichung eines möglichst hohen Ertrages priorisiert, sondern neben einer angemessenen Vergütung die dauerhafte Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Tochterunternehmen stärker gewichtet.

Im Rahmen ihrer Gewährträgerschaft für die städtischen Unternehmen INKB und IFG sowie der finanziellen Gesamtverantwortung für die juristischen Personen des Privatrechts, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben betraut sind, hat die Stadt Ingolstadt ein erhöhtes Interesse an soliden und wirtschaftlichen Finanzanlagen bzw. Ausleihungen an diese Unternehmen.

2.2 Anlage von Rücklagemitteln bei Geldinstituten

Rücklagemittel, die nicht an städtische Tochterunternehmen ausgereicht werden und somit für eine Anlage zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich bei Geldinstituten angelegt. Die Anlage erfolgt ausschließlich bei Instituten, die über ein Einlagensicherungssystem verfügen oder Mitglied in einem solchen Sicherungssystem oder -verbund sind. Hierzu zählen derzeit:

- Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Eine namentliche Festlegung der Geldinstitute kann im Rahmen der Anlagestrategie nicht erfolgen.

Vor einer jeden Anlage ist das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen konkret zu überprüfen (Sicherheiten, Bonitätsprüfung u.a.) und zu dokumentieren. Rücklagemittel werden nach entsprechender Ausschreibung zu den für die Stadt ertragbringendsten bzw. günstigsten Konditionen angelegt.

Angesichts der immer noch gegebenen Schwankungen auf dem Zinsmarkt – wenn auch im positiven Bereich stabilisiert – ist die Festlegung und Vorgabe eines Mindestzinssatzes noch nicht möglich.